

## Merkblatt zur Fördermaßnahme - Eigentumsübergreifende unversiegelte Rettungswege-

### **1. Anlage und Grundinstandsetzung von eigentümerübergreifenden unversiegelten Rettungswegen incl. dazugehöriger Anlagen, einschließlich deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz**

#### **1.1 Definitionen**

##### **1.1.1 Anlage/Ausbau**

Die Anlage/der Ausbau von Rettungswegen im Sinne des Zuweisungserlasses ist eine wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Weges durch Verbesserung der horizontalen und vertikalen Linienführung und/oder die Änderung der Querschnitts- und Böschungsverhältnisse.

##### **1.1.2 Grundinstandsetzung**

Eine Grundinstandsetzung ist der grundhafte Eingriff in den Wegekörper unter entsprechender Materialzufuhr und Wiederherstellung des Wegeprofils.

##### **1.1.3 Auflastung**

Die Auflastung ist die Verstärkung der Tragfähigkeit des Oberbaues eines bereits vorhandenen Weges unter Beibehaltung der Ausbauart in Länge und Breite.

#### **1.2 Anforderungen an die Rettungswege**

1.2.1 Der Rettungsweg muss ein ganzjährig LKW-befahrbarer Weg der Kategorie „rot“ Hauptrettungsweg oder ein zum Ausbau als Hauptrettungsweg vorgesehener Weg der Kategorie „grün“ Zubringerrettungsweg laut Waldbrandeinsatzkarte sein. Der Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt durch eine aktuelle aus der Waldbrandeinsatzkarte erzeugte PDF Datei. Die Quellenangaben müssen im PDF sichtbar sein (Waldbrandeinsatzkarte und Datum).

1.2.2 Bei Anlage und Grundinstandsetzung sind die Vorgaben für Planung und Ausführung gemäß Leitlinie „Forstlicher Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)) zu beachten.

1.2.3 Im Falle der Anlage/Ausbau von Rettungswegen (erstmalige Auflastung, Änderung der Ausbauart, sowie Verbreiterung) ist die naturschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen.

1.2.4 Im Falle einer reinen Auflastung von Rettungswegen ist die Anzeige der geplanten Maßnahme gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.2.5 Der Ausbau, die Auflastung bzw. Grundinstandsetzung muss zu einer Tragfähigkeit des Weges von über 100 MN/m<sup>2</sup> führen (Nachweis/Zertifikat Druckprüfung).

#### **1.3 Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz**

Zur Erreichung der Funktionsfähigkeit als Rettungsweg ist oftmals auch die Schaffung eines Wegeanschlusses an das öffentliche Straßen- und Wegenetz notwendig.

Kurze unversiegelte Verbindungswege können hierzu auch außerhalb der Waldfläche gefördert werden. Diese kurzen Verbindungswege sollten eine Länge von 100 Metern nicht überschreiten.